



Vernehmlassung zum Projekt einer Reform der Bundesverfassung

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus begrüsst eine Nachführung der Bundesverfassung und äusserst sich ihrem Auftrag entsprechend vor allem zu Punkten, die ihren Verantwortungsbereich (Rassismus, Grundrechte, Elemente der Migrationspolitik, Teilhabe aller an den Errungenschaften des Staates und der Gesellschaft) tangieren. Sie verzichtet darauf, eine umfassende Wertung des Entwurfs zur Nachführung der Bundesverfassung abzugeben.

Minderheiten

Eine der zukünftigen internationalen, aber auch nationalen Aufgaben wird darin bestehen, juristische Mittel zu definieren, die in einem umfassenden Rechtsverständnis – das auf der universellen Konzeption der Menschenrechte fusst – den Minderheitenschutz miteinschliessen. Die EKR regt an, eine staatspolitische und juristische Diskussion zu führen:

- zur Definition von Minderheiten und zu deren Status
- zur Frage, ob auch neue Minderheiten miteinbezogen werden
- zur Frage der Abwägung zwischen Minderheitenrechten und individuellen Rechten
- zur genauen Formulierung eines allfälligen Artikels.

Menschenwürde (Art. 6)

Die EKR begrüsst es, dass die Unantastbarkeit der menschlichen Würde zu Anfang des Kapitels über die Grundrechte steht, gleichsam als elementarstes und höchstes aller Menschenrechte. Die konkrete Formulierung, dass die Würde des Menschen „zu achten und zu schützen“ sei, ist verpflichtender als die blosser Anerkennung ihrer Unantastbarkeit. Die Würde des Menschen zu achten, gleich welcher Herkunft, Hautfarbe, Religion ist ein Grundprinzip einer antirassistischen Haltung. Der Staat wird dadurch zu einem Verhalten angehalten, das frei von menschlicher Verachtung ist.

Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 12)

Die EKR befürwortet die offene Fassung der Religionsfreiheit, insbesondere auch die konfessionelle Neutralität des Staates im Bereiche des Unterrichts, welche den Angehörigen aller Glaubensgemeinschaften den Besuch der öffentlichen Schulen ermöglicht.

Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung (Art. 19)

Die EKR bedauert, dass das Asylrecht in der Verfassung nicht verankert wird. Die EKR ist der Auffassung, dass eine Aufnahme eines entsprechenden Rechts für Flüchtlinge selbst hinsichtlich lediglich einer „Nachführung“ der Verfassung möglich und notwendig ist. Die verfassungsmässige Verankerung des Rechts auf Asyl, die Anwendung humanitärer Grundsätze im Verfahren und eine nichtdiskriminierende Behandlung während des Aufenthaltes in der Schweiz hätten eine dem Rassismus entgegensteuernde Wirkung, weil sie Ausdruck des Grundsatzes sind, dass die Würde aller Menschen unantastbar ist, ungeachtet ihrer Herkunft und ihres Aufenthaltsstatus'. Die EKR schlägt daher vor, Art. 19 ist zu ergänzen. Eine entsprechende Formulierung könnte lauten: *Flüchtlinge erhalten im Rahmen des Gesetzes Asyl. Die Gewährung von Asyl folgt primär humanitären Grundsätzen.*

Integration

Die EKR bedauert das Fehlen eines Artikels über die Integration. Sie ist der Auffassung, dass die Integration der Ausländer und Ausländerinnen als erklärter Grundpfeiler der schweizerischen Politik auch in der Verfassung zu verankern ist. Neben ein Verbot der Diskriminierung auf Grund verschiedener Merkmale würde so ein positiv lautender Grundsatz treten. Der Ausländeranteil an der schweizerischen Wohnbevölkerung von rund 20% ist eine bleibende, gesellschaftlich und politisch relevante Tatsache. Ein gesamtgesellschaftlicher Prozess der Integration setzt eine Teilhabe aller Menschen, Einheimischer wie Neuzuwanderer, Menschen verschiedener Religion und Hautfarbe, an den Sozialrechten voraus.

Die EKR schlägt vor, einen neuen Artikel nach Art. 19 in die BV aufzunehmen: *Bund und Kantone treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Vorkehrungen, welche die umfassende Integration von Ausländerinnen und Ausländern und ihre Teilhabe an den Sozialrechten und -zielen fördern.*

Sozialziele (Art. 31)

Die EKR misst den „Sozialzielen“ besondere Bedeutung zu. Das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein ist nur durch ein Minimum an sozialer Gleichheit und wirtschaftlicher Sicherheit zu garantieren. Soziale Integration und daraus resultierend soziale und gesellschaftliche Kohärenz ist nicht möglich, solange ganze Gruppen von Menschen, schweizerischer wie ausländischer Staatsangehörigkeit, sozial und wirtschaftlich benachteiligt leben. Rassismus wird vermindert, wenn allen gleiche Chancen eingeräumt werden. Die EKR regt an, eine eingehende staatspolitische und juristische Diskussion darüber zu führen, welche Teile sinnvollerweise als Sozialrechte und welche als Sozialziele zu deklarieren sind.

Kultur (Art. 73)

Die EKR tritt ein für ein erweitertes Verständnis des Art. 73 der BV. Der vorgeschlagene Kulturartikel ist gemäss den Erläuterungen zur BV hauptsächlich auf die sprachlich-territorialen Minderheiten in unserem Land zugeschnitten. Die Formulierung im Entwurf würde die ausdrückliche Berücksichtigung von Minderheiten wie Jenische, Sinti und Roma, die jüdische Gemeinschaft, und kulturelle Äusserungen Eingewanderter zulassen. Die EKR wünscht, dass entsprechende Interpretationen in die Erläuterungen zur Bundesverfassung aufgenommen werden.

EKR/1996